

Haushaltssatzung Städtebauliches Sondervermögen „Schweriner Vorstadt“ der Barlachstadt Güstrow für die Haushaltsjahre 2018/ 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.05.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018/2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	2018	2019
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.700 EUR	92.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	39.000 EUR	50.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-34.300 EUR	41.300 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-34.300 EUR	41.300 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-34.300 EUR	41.300 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.700 EUR	92.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	39.000 EUR	50.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-34.300 EUR	41.300 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.114.500 EUR	116.900 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	771.700 EUR	582.800 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	342.800 EUR	- 465.900 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	308.500 EUR	- 424.600 EUR
 festgesetzt.		

§ 2**Haushaltsvermerke gem. §§ 13 bis 14 GemHVO Doppik**

Innerhalb des Städtebaulichen Sondervermögens sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Städtebauförderrichtlinien M-V untereinander deckungsfähig.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien gegeben ist.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb des Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

§ 3**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 6**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt 9.802,83 EUR.

Die Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 18.05.2018.

Güstrow, den 23.05.2018

Schuldt
Bürgermeister



Hinweis:

Die Haushaltssatzung Städtebauliches Sondervermögen „Schweriner Vorstadt“ der Barlachstadt Güstrow für die Haushaltsjahre 2018/2019 ist gemäß §47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.05.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 07. Juni bis 15. Juni 2018

Montag	08.00 – 12.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.30 Uhr

im Bürgerbüro, Rathaus, Markt 1 öffentlich aus.


Schmidt
Bürgermeister



Im Internet unter [http://www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/zur Verfügung](http://www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/zur-Verfuegung)
gestellt am: 06.06.2018